POSITIONSPAPIER

Teilhabe sicherstellen!

Positionspapier von Wissenschaftler*innen der Pädagogik bei körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen

18.11.2026 | 24 Wissenschaftler*innen aus 10 Hochschulen in Deutschland und der Schweiz

Gesellschaftliche und damit auch sozial- und bildungspolitische Entwicklungen beeinflussen die Lebens- und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit (körperlichen) Behinderungen in grundlegender Weise. Die menschenrechtlichen und ethischen Forderungen nach einer inklusiven Gesellschaft werden zunehmend infrage gestellt. Damit sind auch bereits erreichte und empirisch nachgewiesene Fortschritte bei der Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe gefährdet. Diese müssen daher politisch verteidigt und strukturell abgesichert werden.

Ausgangslage

Das wissenschaftliche Fachgebiet *Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlich-motorischen Entwicklung* befasst sich in Forschung und Lehre mit den Voraussetzungen und Möglichkeiten gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit (körperlichen) Behinderungen. Die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen betreffen damit unmittelbar auch diesen wissenschaftlichen Gegenstand und unseren Auftrag. Autoritäre Parteien kündigen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sowie in die schulische und hochschulische Bildung an. Es werden daher nicht nur die Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen, sondern auch grundlegende Prinzipien einer freien, kritischen und unabhängigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesen Rechten infrage gestellt: wissenschaftliche Integrität, kritisches Denken und institutionelle Verantwortung.

Als Wissenschaftler*innen und Lehrende dieses Faches beobachten, analysieren und bewerten wir gesellschaftliche und politische Entwicklungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Bildungs-, Unterstützungs- und Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen. Behinderung verstehen wir dabei nicht als individuelles Merkmal, sondern als Ergebnis des Wechselverhältnisses zwischen körperlichen Voraussetzungen, sozialen Erwartungen, institutionellen Strukturen und gesellschaftlichen Bedingungen.

Wir wenden uns gegen politische Entscheidungen, die Unterstützungsleistungen kürzen und Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten einschränken. Ebenso kritisieren wir gesellschaftliche und institutionelle Strukturen, die Menschen mit Behinderungen auf Pflege-, Schutz- und Unterstützungsbe-

dürftigkeit oder auf Kostenfaktoren reduzieren und ihre Selbstbestimmung missachten. Maßstab unserer Kritik sind dabei sowohl die theoretischen und empirischen Erkenntnisse der Teilhabe und Rehabilitationsforschung als auch menschenrechtliche Verpflichtungen. Insbesondere Einsparungen in der Eingliederungshilfe und anderen Unterstützungssystemen sind daran zu messen, ob sie die selbstbestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiterhin ermöglichen. Teilhabe ist kein freiwilliges Zusatzangebot und keine Leistung, die unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden darf. Sie ist Ausdruck von Menschenrechten und demokratischer Gleichheit. Politische, rechtliche und organisatorische Entscheidungen müssen sich daran messen lassen, ob sie Teilhabe ermöglichen und sichern oder Barrieren verfestigen und Ausschluss produzieren.

Unsere Aufgabe als Wissenschaftler*innen ist es, empirische Erkenntnisse in öffentliche Debatten einzubringen, wissenschaftlich nicht haltbare Behauptungen zurückzuweisen, Widersprüche zwischen politischen Maßnahmen und fachwissenschaftlichen Befunden offenzulegen sowie über mögliche Folgen politischer Entscheidungen zu informieren. Dabei gilt:

> *„Wissenschaftliche Erkenntnis lässt sich nur durch bessere wissenschaftliche Erkenntnis widerlegen, nicht durch politische Macht."*
>
> Gärditz 2026, S. 32[1]

Wissenschaftliche Verantwortung schließt demnach Differenzierung, Transparenz und Selbstkritik ebenso ein wie die Aufgabe, strukturelle Benachteiligungen sichtbar zu machen.

Die Geschichte der Sonderpädagogik verpflichtet zu besonderer Wachsamkeit. Sie umfasst auch institutionelle Segregation, Kategorisierung, Selektion und gesellschaftlichen Ausschluss. Menschen mit Behinderungen wurden Bildungsfähigkeit und Bildungsrechte abgesprochen; im Nationalsozialismus wurde ihnen schließlich auch das Recht auf Leben systematisch aberkannt. Diese Geschichte verweist auf die Gefahren gesellschaftlicher Vorstellungen, die menschliches Leben nach Leistungsfähigkeit, Selbstständigkeit oder vermeintlichem gesellschaftlichem Nutzen bewerten. Auch gegenwärtig werden das uneingeschränkte Lebensrecht sowie das Recht auf Bildung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erneut infrage gestellt. Das fortbestehende segregierende Schulsystem und die weiterhin unzureichende Verwirklichung inklusiver Bildung verdeutlichen die anhaltende Diskrepanz zwischen menschenrechtlichen Ansprüchen und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Daraus ergibt sich die Verantwortung, gegen Abwertung, Entrechtung und die Reduktion von Menschen mit Behinderungen auf vermeintliche Defizite Stellung zu beziehen.

Bildung und Unterstützung als Menschenrechte

Für den Bildungsbereich bieten insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention, das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes sowie die einschlägigen Regelungen des Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Schulrechts einen verbindlichen Bezugsrahmen. Das Recht auf inklusive Bildung darf nicht als Experiment behandelt werden. Der menschenrechtliche Anspruch auf inklusive Bildung er-

[1] Gärditz, K.F. (2026). Einschüchtern mittels Neutralitätsgebot? Das wissenschaftliche Äußerungsrecht und seine Grenzen. In: Forschung & Lehre, 09/2026, 32–34.

fordert nicht die Anpassung einzelner Schüler*innen an bestehende Strukturen, sondern die grundle gende Weiterentwicklung des Bildungssystems. Unzureichende Ausstattung inklusiver Strukturen ist kein Beleg für das Scheitern von Inklusion, sondern Ausdruck fehlenden politischen Willens sowie ggfs. struktureller Engpässe oder unzureichender Ressourcenallokation. Die Verantwortung für die Verwirklichung inklusiver Bildung darf weder auf Eltern und Familien noch auf engagierte Lehrkräfte verlagert werden, solange die dafür notwendigen schulischen Strukturen und Unterstützungsleistungen nicht verlässlich zur Verfügung stehen. Haushaltspolitische, organisatorische und institutionelle Interessen sind an dem Rechtsanspruch des einzelnen Kindes auf inklusive Bildung auszurichten. Die dafür erforderlichen Leistungen, insbesondere Schulbegleitung, Assistenz, Beförderung, Pflege und medizinische Versorgung, müssen verlässlich gewährleistet werden. Entscheidend bleibt der individuelle Bedarf des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Schüler*innen mit komplexen Behinderungen und hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf. Ihnen wird der Zugang zu inklusiver Bildung nach wie vor weitgehend verwehrt. Fehlendes Personal, unzureichende Assistenz sowie Probleme bei der pflegerischen, therapeutischen und medizinischen Versorgung oder Beförderung schränken darüber hinaus häufig ihren Schulbesuch ein. Die Folgen sind verkürzte Unterrichtszeiten bis hin zum vollständigen Ausschluss vom Unterricht. Damit wird das Recht auf Bildung faktisch infrage gestellt. Strukturelle Versorgungsprobleme dürfen Teilhabe an Bildung und sozialem Leben nicht verhindern und Familien mit behinderten Kindern nicht zusätzlich belasten.

Auch sexuelle Bildung ist ein Bildungs- und Teilhaberecht. Barrierefreie, adressat*innengerechte und diskriminierungssensible sexuelle Bildung ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu kommunizieren, Grenzverletzungen zu erkennen und Hilfe einzufordern. Sie ist damit zugleich ein Beitrag zu Selbstbestimmung, Schutz und Prävention sexualisierter Gewalt. Angesichts wiedererstarkender rechter Positionen und der Versuche, sexuelle Bildung zu delegitimieren, gilt es, ihren Stellenwert als unverzichtbaren Bestandteil schulischer Bildung entschieden zu verteidigen.

Teilhabe umfassend gewährleisten

Inklusive Bildung kann nicht isoliert vom Zugang zu weiteren gesellschaftlichen Bereichen betrachtet werden. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss Zuständigkeiten transparent gestalten, Übergänge zwischen Leistungssystemen verlässlich organisieren und regionale Unterschiede in der tatsächlichen Verfügbarkeit von Hilfen reduzieren. Beratungsangebote und Verfahrenslots*innen müssen für Kinder, Jugendliche und Familien barrierefrei erreichbar sein. Die nun vorgesehene freiwillige Experimentierklausel bleibt hinter der im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) angelegten verbindlichen Zusammenführung der Zuständigkeiten zurück. Damit wird es vom Engagement der je weiligen Kommunen abhängig gemacht, ob Familien mit Kindern mit Behinderungen Leistungen „aus einer Hand“ erhalten. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Rückschritt.

Auch in der gesundheitlichen Versorgung bestehen bauliche, kommunikative, digitale und organisatorische Barrieren. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigten Zugang zu medizinischer und therapeutischer Versorgung. Dazu gehören verständliche Kommunikation, angemessene Untersuchungsbedingungen und barrierefreie Praxen. Die gesundheitliche und insbeson-

dere die gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen zeigt exemplarisch, wie eng der Zugang zu medizinischen Leistungen mit körperlicher Selbstbestimmung und dem Schutz vor Gewalt verbunden ist. Darüber hinaus wirft die Pränataldiagnostik grundsätzliche Fragen nach dem gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung auf. Kritisch zu hinterfragen ist, welche Vorstellungen von Behinderung, Lebensqualität und einem vermeintlich „lebenswerten" Leben in medizinischer Beratung, öffentlichen Debatten und institutionellen Routinen vermittelt werden. Dabei müssen sowohl die reproduktive Selbstbestimmung als auch das Recht auf eine ergebnisoffene, barrierefreie Beratung ohne gesellschaftlichen Erwartungsdruck gewährleistet sein.

Eine zentrale Grundlage unserer Arbeit ist die Einbeziehung der Stimmen von Menschen mit Behinderungen. Selbstvertretungsorganisationen, Aktivist*innen und die Disability Studies verfügen über eigenständige Wissensbestände, die wissenschaftliche und pädagogische Perspektiven erweitern und korrigieren. Über Menschen mit Behinderungen darf nicht gesprochen werden, ohne ihre Erfahrungen, Analysen und Forderungen systematisch einzubeziehen.

Unser wissenschaftlicher und pädagogischer Auftrag

Die beschriebenen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen fordern uns als Dozierende der Pädagogik bei körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen in besonderer Weise heraus. Aus unserem wissenschaftlichen Gegenstand, unserer historischen Verantwortung und unserem menschenrechtlichen Selbstverständnis ergibt sich der Auftrag, Einschränkungen gleichberechtigter Teilhabe nicht nur zu untersuchen, sondern ihnen auch wissenschaftlich begründet entgegenzutreten.

Wir nehmen deshalb die Verantwortung in folgenden Bereichen wahr:

Wissenschaftliche Verantwortung

- die Voraussetzungen und Barrieren gleichberechtigter Teilhabe systematisch zu erforschen
- politische und gesellschaftliche Aussagen über Behinderung und Inklusion auf ihre empirische und rechtliche Tragfähigkeit zu prüfen
- Widersprüche zwischen menschenrechtlichen Ansprüchen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlicher Wirklichkeit offenzulegen

Pädagogische Verantwortung

- angehende Pädagog*innen zu einer kritischen, wissenschaftlich fundierten und menschenrechtsorientierten Urteilsfähigkeit zu befähigen
- sie für gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen und die Folgen institutioneller Entscheidungen für Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren

Partizipative Verantwortung

- die Erfahrungen, Perspektiven und Wissensbestände von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungen systematisch in Forschung und Lehre einzubeziehen
- Menschen mit Behinderungen als eigenständige Akteur*innen und Expert*innen in eigener Sache anzuerkennen

Gesellschaftliche Verantwortung

- wissenschaftliche Erkenntnisse in öffentliche und politische Debatten über Behinderung, Bildung und Teilhabe einzubringen
- diskriminierenden, defizitorientierten und menschenrechtswidrigen Deutungen von Behinderung entschieden entgegenzutreten
- für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung und gleichberechtigter Teilhabe einzutreten

Wir treten für ein Fachgebiet ein, das wissenschaftlich fundiert, menschenrechtsorientiert und selbstkritisch ist und Menschen mit Behinderungen als Subjekte mit eigenen Rechten, Erfahrungen und Perspektiven anerkennt. Gleichberechtigte Teilhabe muss – unabhängig von aktuellen politischen Strömungen – in Bildung, Gesundheit, sozialer Unterstützung und gesellschaftlichem Leben uneingeschränkt gewährleistet werden.

Verantwortliche und Unterzeichnende

VERANTWORTLICHE

Prof. Dr. Sophia Falkenstörfer
Universität zu Köln

Marcel Feichtinger
TU Dortmund

Prof. Dr. Sven Jennessen
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Markus Spreer
Universität Leipzig

UNTERZEICHNENDE

Prof. Dr. Liane Bächler
TU Dortmund

Prof. Dr. Simon Baumann
katho NRW, Münster

Prof. Dr. Jens Boenisch
Universität zu Köln

Janna Bootsmann
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Dr.in Nadja Melina Burgio
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Britta Dawal
FH Südwestfalen

Kerstin Fellbaum
Humboldt-Universität zu Berlin

Alica Gärtner
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Dr. Katja Höglinger
HfH Zürich

Dr. Holger Hünermund
Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Hannah Nitschmann
Universität zu Köln

Vivien Raczkiewicz
TU Dortmund

Pauline Rochlitzer
Universität Leipzig

Tillmann Scheit
Universität zu Köln

Dr. Helga Schlichting
Universität Leipzig

Riclef Schomerus
TU Dortmund

Dr. Rahel Schowalter
RPTU Kaiserslautern-Landau

Prof. Dr. Annett Thiele
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Prof. Dr. Christian Walter-Klose
Universität zu Köln

Prof. em. Dr. Udo Wilken
HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Weitere Personen unterstützen das Positionspapier ohne Namensnennung.

Berlin, 18.11.2026